



CH-3003 Bern, TC / SECO/dco/rhc

Weisung

An die : - kantonalen Arbeitsämter
- öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum : Bern, 7. Oktober 2021

Nr. : 18

Weisung 2021/18: Betreuungsurlaub und -entschädigung während Stellensuche und Arbeitslosigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Weisung definiert die Handhabung des neu vorgesehenen max. 14-wöchigen Betreuungsurlaubs von Eltern ihrer gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kinder während Stellensuche und Arbeitslosigkeit und der entsprechenden Entschädigung.

Sie folgt auf die Vorab-Information vom 2. Juli 2021 und ergänzt sie insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von bezogenem Betreuungsurlaub auf künftige Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie der neuen Sperrfrist in Art. 336c OR. Diese Weisung wird später in die AVIG-Praxen integriert. Zudem erfolgte eine Anpassung der betroffenen Formulare.

Die Bestimmungen der vorliegenden Weisung gelten ab dem 1. Juli 2021.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Umsetzung des Betreuungsurlaubs in der ALV	3
2.1	Die wichtigsten Informationen in Kürze	3
2.2	Wesentliche Informationen zum Betreuungsurlaub während Arbeitslosigkeit.....	5
1	Haben arbeitslose Eltern Anspruch auf Betreuungsurlaub?	5
2	Wie viele BET werden gewährt?	5
3	Wie können die BET aufgeteilt werden?	5
4	Von welchen Pflichten ist die versicherte Person während BET befreit?	5
5	Wer bezahlt die Taggelder während BET?	6
6	Wie kann die ALV ihre Beratungs- und Aufklärungspflicht in Bezug auf den Betreuungsurlaub erfüllen?	6
7	Wer ist für die Bewilligung der jeweiligen Urlaubsperioden zuständig (BET- Bewilligung)?	7
8	Muss die versicherte Person Fristen einhalten, um eine BET-Bewilligung zu erhalten?	7
9	Welche Voraussetzungen prüft das RAV für eine BET-Bewilligung?.....	7
10	Wie wird eine BET-Bewilligung erteilt und was ist dabei zu beachten?	8
11	Wer ist für die monatliche Bescheinigung der bezogenen BET zu Händen der Ausgleichskasse zuständig?	9
12	Was passiert, wenn die Voraussetzungen für die BET-Bewilligung nicht (mehr) vorhanden sind?	9
13	Was passiert, falls die Ausgleichskasse den Anspruch auf BUE ablehnt, nachdem bereits BET bezogen worden sind?	10
14	Wie muss die versicherte Person vorgehen, um die BUE zu erhalten?	10
15	Wie kann die zuständige Ausgleichskasse festgestellt werden?	10
16	Kann die ALK eine Verrechnung bei der Ausgleichskasse oder die Anmeldung der BUE vornehmen?.....	11
17	Wie ist der Bezug während Zwischenverdienst geregelt?	11
18	Stellt Betreuungsurlaub mit EO-Taggeldbezug Beitragszeit dar?	11
19	Stellt Betreuungsurlaub Erziehungszeit dar?.....	11
20	Ist EO-Taggeld wegen Betreuungsurlaub in den versicherten Verdienst zu rechnen?.....	11
21	Wie regelt das OR den Kündigungsschutz bei Betreuungsurlaub?.....	11

1 Hintergrund

Mit dem neuen [Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung](#), welches das Parlament am 20. Dezember 2019 verabschiedet hat, wurden die Grundlagen für eine bessere Unterstützung von betreuenden Angehörigen geschaffen.

In einer ersten Etappe wurde per 1. Januar 2021 insbesondere ein bezahlter Urlaub (drei Tage pro Fall und maximal zehn Tage pro Jahr) zur Betreuung Angehöriger im Obligationenrecht ([OR](#)) eingeführt.

In einer zweiten Etappe wurde per 1. Juli 2021 ein 14-wöchiger Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern eingeführt. Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung (BUE) und damit auch auf den entsprechenden Urlaub haben in der Regel Angestellte, Selbständigerwerbende und Bezüger von Taggeldern wie insbesondere der ALV. Der Betreuungsurlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt und ist im [EOG](#), der [EOV](#) sowie im [OR](#) geregelt. Die Ausführungsbestimmungen für die BUE sind direkt im neuen Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung ([KS BUE](#)) geregelt.

2 Umsetzung des Betreuungsurlaubs in der ALV

2.1 Die wichtigsten Informationen in Kürze

Eltern, die Arbeitslosenentschädigung (ALE) beziehen, haben ab dem 1. Juli 2021 Anspruch auf Urlaub für die Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.

Die beiden Elternteile können pro Krankheitsfall oder Unfall des Kindes bis zu 14 Urlaubswochen unter sich aufteilen. Diese 14 Wochen können blockweise oder in Form von Einzeltagen bezogen werden. Die Eltern können die Urlaubstage frei unter sich aufteilen und sie auch gleichzeitig beziehen. Diese Tage müssen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Diese Rahmenfrist für Betreuungsurlaub beginnt an dem Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein Taggeld bezieht. Während des Betreuungsurlaubs muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein und ist somit nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) teilzunehmen oder Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

Jeder Betreuungsurlaub während der Arbeitslosigkeit muss grundsätzlich im Voraus vom zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) bewilligt werden. Im Hinblick auf die Wiedereingliederungsstrategie werden die Bewilligungen in den meisten Fällen kurz- oder mittelfristig erfolgen.

Der Erwerbsausfall im Betreuungsurlaub wird nicht von der ALV, sondern durch die EO entschädigt. Das entsprechende EO-Taggeld muss durch die versicherte Person oder den aktuellen Arbeitgeber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (AK) mit den dafür vorgesehenen Formularen angemeldet werden. Das Taggeld wird monatlich ausgerichtet. Die Arbeitslosenkasse (ALK) erstellt dafür jeweils monatlich im Anschluss an den effektiven Bezug des Urlaubs eine Bescheinigung für die Antragstellung des entsprechenden EO-Taggeldes.

Für den Entscheid über den Anspruch auf BUE und die entsprechende Aufklärung der Eltern ist die AK zuständig. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass arbeitslose Personen Anspruch auf ein EO-Taggeld haben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Sie sind Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, dessen Betreuung die Anwesenheit der Eltern erfordert;
 - auch Stief- und Pflegeeltern können unter bestimmten Bedingungen Anspruch haben (siehe Rz. 1047 bis 1052 [KS BUE](#))
 - massgeblich ist das Alter des Kindes am ersten Tag der Rahmenfrist für Betreuungsurlaub
- b) Sie haben am Arbeitstag vor Beginn der jeweiligen Urlaubsperiode ALE bezogen (oder Warte- / Einstelltage getilgt respektive den Anspruch auf ALE wegen Krankheit ausgeschöpft);
- c) Sie haben am jeweiligen Urlaubstag weder den Höchstanspruch an Taggeldern ausgeschöpft noch das Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug erreicht;
- d) Für den jeweiligen Urlaubstag wurde Ihre Vermittlungsfähigkeit nicht aberkannt.

Diese Bedingungen müssen jeweils für jeden Urlaubstag kumulativ erfüllt sein.

Die Voraussetzung der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung wird von einem Arzt geprüft und bescheinigt. Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist sowie der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist. Diese schwere gesundheitliche Beeinträchtigung ist von Bagatellkrankheiten und leichten Unfallfolgen abzugrenzen: Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen verlangen eine intensive Betreuung durch die Eltern (beispielsweise gilt ein Arm- oder Beinbruch nicht als schwere Beeinträchtigung der Gesundheit). Dies wird schweizweit jährlich insgesamt ungefähr 4500 Kinder betreffen.

Die BUE beträgt 80 % des Durchschnittseinkommens vor Anspruchsbeginn, grundsätzlich maximal 196 Franken pro Kalendertag. Bei Personen, die während des Bezugs von ALE Betreuungsurlaub nehmen, ist aufgrund der Besitzstandwahrung ein maximaler Ansatz von ca. 324 Franken pro Tag möglich.

Für einen Tag, an dem ein Elternteil BUE bezieht, ist ein gleichzeitiger Bezug von Taggeldern anderer Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) ausgeschlossen. Zur Verhinderung einer Überentschädigung kann eine Person ebenfalls nicht mehrere EO-Tagelder gleichzeitig beziehen.

Der Vater hat während der Zeit, in der die Mutter die Mutterschaftsentschädigung (MSE) bezieht, keinen Anspruch auf die BUE (inkl. einer eventuellen Verlängerung auf bis zu 22 Wochen wegen langem Spitalaufenthaltes des Neugeborenen). Hingegen hat die Mutter - nach der MSE - Anspruch auf BUE, wenn der Vater Vaterschaftsentschädigung bezieht.

Während des Betreuungsurlaubs gilt zudem der Kündigungsschutz zur Unzeit nach [Art. 336c Abs. 1 lit. c^{ter} OR](#). Die entsprechende Sperrfrist beginnt zu laufen, wenn der Anspruch entsteht. Sie dauert so lange wie der Anspruch auf den Urlaub besteht, längstens

aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt. Ausserdem dürfen die Ferien nicht gekürzt werden, wenn die Eltern den Betreuungsurlaub beziehen ([Art. 329b Abs. 3 OR](#)).

Für weitere Details des generellen Anspruchs auf BUE kann auf das [KS BUE](#), sowie auf das Merkblatt [«Betreuungsentschädigung»](#) der Informationsstelle AHV/IV verwiesen werden.

2.2 Wesentliche Informationen zum Betreuungsurlaub während Arbeitslosigkeit

1 Haben arbeitslose Eltern Anspruch auf Betreuungsurlaub?

Ja, unter der spezifischen Benennung «Betreuungstage ALV», abgekürzt «BET».

Das Taggeld der Ausgleichskasse wiederum nennt sich «Betreuungsentschädigung», abgekürzt «BUE».

2 Wie viele BET werden gewährt?

Die beiden Elternteile können pro Krankheitsfall oder Unfall des Kindes BET für eine Dauer von bis zu 14 Wochen unter sich aufteilen, was 70 Arbeitstage darstellt.

Diese maximale Anzahl von Tagen wird durch das gesuchte Arbeitspensum nicht beeinflusst.

3 Wie können die BET aufgeteilt werden?

BET kann innert einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Diese Rahmenfrist für Betreuungsurlaub beginnt an dem Tag, für den der erste Elternteil eine BUE bezieht.

Während dieser Rahmenfrist, können die Eltern die BET separat oder gleichzeitig, blockweise oder in Form von Einzeltagen beziehen. Nehmen sie den Urlaub gleichzeitig, wird für den gleichen Tag pro Person je ein BET bezogen. Ohne anderslautende Abmachung zwischen den Eltern kann jeder Elternteil 7 Wochen, also 35 Arbeitstage beziehen.

4 Von welchen Pflichten ist die versicherte Person während BET befreit?

Während den BET muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein und ist somit nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, an AMM teilzunehmen oder Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

Der bewilligte Bezug von BET (siehe Frage 9) ermöglicht es, bei der Festlegung von Beratungs- und Kontrollgesprächen oder Vorstellungsterminen sowie bei der Zuweisung in eine AMM frühzeitig auf BET Rücksicht zu nehmen. Fällt der BET mit einem Termin für ein Beratungs- und Kontrollgespräch zusammen, wird ein neuer Termin vereinbart.

Zwischen jedem BET-Bezug müssen die Kontrollvorschriften wieder erfüllt werden, Die versicherte Person muss insbesondere wieder Arbeitsbemühungen nachweisen.

5 Wer bezahlt die Taggelder während BET?

Die Arbeitslosenkasse entrichtet während BET keine ALE. Die Eltern beantragen die Auszahlung der BUE direkt bei der Ausgleichskasse.

Da die ALV die Entrichtung von BUE während BET nicht zusichern kann, liegt es in der Verantwortung der versicherten Person zu entscheiden, ob sie BET bezieht.

6 Wie kann die ALV ihre Beratungs- und Aufklärungspflicht in Bezug auf den Betreuungsurlaub erfüllen?

Die versicherte Person wird vom RAV informiert, dass es als erstes mit dem behandelnden Arzt zu besprechen gilt, ob die medizinischen Voraussetzung für einen Betreuungsurlaub vorhanden sind. Nur mit dem entsprechenden Arztzeugnis im Formular 318.744 der Informationsstelle AHV/IV [«Anmeldung Betreuungsentschädigung»](#) können BET und BUE bezogen werden.

Zudem versorgt das RAV die versicherte Person mit den nötigen Informationen zu den Regelungen in der ALV - insbesondere, dass BET nicht von der ALV entschädigt wird und die Versicherten für die Geltendmachung des Anspruchs auf BUE bei der zuständigen AK verantwortlich sind.

Die Aufklärung zum Thema BUE obliegt hingegen den AKs. Grundsätzlich können aber die Informationen gemäss Kapitel 2.1 der vorliegenden Weisung bekanntgegeben werden. Für weitere Details kann auf Kapitel 3.4 des Kreisschreibens [KS BUE](#) verwiesen werden.

Die ALV kann dazu den betroffenen Eltern folgende Links abgeben. Sollten die Broschüre und die Internetseite des BSV nicht ausreichend aufklären, wäre die zuständige AK zu kontaktieren.

Broschüre «Betreuungsentschädigung» der Informationsstelle AHV/IV

D: www.ahv-iv.ch/p/6.10.d

F: www.ahv-iv.ch/p/6.10.f

I: www.ahv-iv.ch/p/6.10.i

Internetseite BSV-EO

D: www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv.html

F: www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/eo-msv.html

I: www.bsv.admin.ch/bsv/it/home/assicurazioni-sociali/eo-msv.html

Hinsichtlich der Koordination mit den AK und der Aufklärungspflicht ist es wichtig, das Geschehen zu dokumentieren (insb. folgende Dokumente im Kundendossier aufzubewahren: Formular «Anmeldung Betreuungsentschädigung», Entscheid der AK über den Anspruch auf BUE, BUE-Abrechnungen, BET-Bewilligungen, monatlich ausgestellte Formulare «Folgemeldung Betreuungsentschädigung», Aufklärung gem. Frage 10).

7 Wer ist für die Bewilligung der jeweiligen Urlaubsperioden zuständig (BET-Bewilligung)?

Jede Urlaubsperiode muss vom RAV bewilligt werden. Während einer AMM koordiniert das RAV mit dem AMM-Anbieter den Bezug. Während einem Zwischenverdienst spricht sich die versicherte Person auch mit dem Arbeitgeber ab.

Bezieht die versicherte Person Taggelder einer anderen Versicherung, ist das RAV nur für die Bewilligung von BET zuständig, wenn auch die ALV weiterhin ein reduziertes Taggeld leistet. Hingegen unterstehen Personen, die ausschliesslich Taggelder einer anderen Versicherung beziehen, dieser Weisung nicht und können sich direkt an die AK wenden. Personen, die den Anspruch auf ALE wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschöpft, aber keine Taggeldversicherung haben, unterstehen weiterhin dieser Weisung, womit das RAV für deren BET-Bewilligung zuständig ist.

8 Muss die versicherte Person Fristen einhalten, um eine BET-Bewilligung zu erhalten?

Die versicherte Person beachtet folgende Fristen:

- 14 Tage nach Beginn der ersten BET für die Einreichung der Belege nach Punkt a) der Frage 9,
- 14 Tage im Voraus um die Bewilligung für jede Urlaubsperiode zu beantragen.

In begründeten Fällen, insbesondere bei Notfällen oder unerwarteten Ereignissen, können diese Fristen entsprechend angepasst werden.

Die BET-Bewilligung hängt nicht von der Einhaltung der Fristen ab. Sofern die Voraussetzungen nach Frage 9 gegeben sind, wird die BET-Bewilligung erteilt - unabhängig davon, ob die Fristen eingehalten wurden oder nicht. Es kommt daher vor, dass BET bewilligt werden, die erst nach erfolgtem Bezug beantragt wurden. Dies kann insbesondere bei der ersten Urlaubsperiode der Fall sein, die oft aus einer Notlage heraus entsteht.

Falls die Fristen unentschuldigt nicht eingehalten werden, ist im Wiederholungsfall neben der rückwirkenden BET-Bewilligung jedoch eine Sanktion wegen Meldepflichtverletzung zu prüfen.

9 Welche Voraussetzungen prüft das RAV für eine BET-Bewilligung?

Falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, erteilt das RAV die BET-Bewilligung:

- a) entweder liegt der positive Entscheid der AK über den Anspruch auf BUE bereits vor,
In diesem Fall legt die versicherte Person dem RAV die letzte BUE-Abrechnung der AK vor.

oder die Entscheidung der AK steht noch aus;

In diesem Fall legt die versicherte Person dem RAV die Kopie des vom Arzt und der versicherten Person unterzeichneten Formulars 318.744 der Informationsstelle AHV/IV [«Anmeldung Betreuungsschädigung»](#) vor. Auf dem Formular müssen die Teile 1 bis 5, 8 und 9 komplett ausgefüllt sein. Der letzte Arbeitgeber kann Teil 6 auf dem Formular für die AK anschliessend noch

kompletieren, die Angaben zu Teil 7 bescheinigt die ALK später auf einem separaten Formular (siehe Frage 11).

Das RAV prüft die Minderjährigkeit des Kindes bei Beginn des Betreuungsurlaubs des ersten Elternteils.

- b) die zu beziehenden BET übersteigen den verbleibenden Restanspruch nicht;
Dieser ist den jeweiligen monatlichen BUE-Abrechnungen der AK zu entnehmen; so lange noch keine Abrechnung vorhanden ist, ist die Aufteilung dem Formular [«Anmeldung Betreuungsentschädigung»](#) oder einer schriftlichen Mitteilung der Eltern zu entnehmen. Ohne eines der genannten Dokumente beträgt der Anspruch pro Elternteil 35 Arbeitstage.
- c) die BET werden innerhalb der Rahmenfrist für Betreuungsurlaub von 18 Monaten bezogen;
Dieser ist der letzten BUE-Abrechnung resp. dem Entscheid der AK über den BUE-Anspruch zu entnehmen. So lange noch keine Abrechnung vorhanden ist, erfragt das RAV diese Information bei der versicherten Person.
- d) beim konkreten Bezug von BET werden die Erfüllung der Kontrollvorschriften gegenüber der ALV und die Wiedereingliederungsstrategie nicht vereitelt
Das Arztzeugnis im Formular «Anmeldung Betreuungsentschädigung» sieht kein Enddatum vor und kann daher grundsätzlich während der gesamten Rahmenfrist von 18 Monaten gültig sein. Falls jedoch der Verdacht entsteht, die versicherte Person vereitle durch das gezielte Legen der Urlaubsperioden die Kontrollvorschriften gegenüber der ALV oder die Wiedereingliederungsstrategie, prüft das RAV die Situation anhand ergänzender Unterlagen wie bspw. einem aktuell ausgestellten Arztzeugnis, Präzisierungen des Arztes oder Unterlagen über Betreuungsverpflichtungen.
- e) die Voraussetzungen für den Bezug von BUE durch Arbeitslose gemäss Frage 11, die anhand der in AVAM und DMS verfügbaren Daten bereits geprüft werden können, müssen erfüllt sein.
Falls eines der Kriterien zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht abschliessend geprüft werden kann und das RAV davon ausgehen muss, dass es möglicherweise nicht erfüllt sein wird, wird die BET-Bewilligung für die entsprechende Periode erteilt, jedoch weist das RAV die versicherte Person ausdrücklich darauf hin, dass das Risiko besteht, dass diese Urlaubsperiode nicht zu Handen der AK als bezogene BET bescheinigt und somit nicht entschädigt werden können.

10 Wie wird eine BET-Bewilligung erteilt und was ist dabei zu beachten?

Das RAV bewilligt die BET, indem es den Anspruch auf Befreiung von der Erfüllung der Kontrollvorschriften aufgrund BET unter Nennung der jeweiligen konkreten Daten umgehend schriftlich der versicherten Person sowie der zuständigen ALK bestätigt.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht hält das RAV in der ersten Bewilligung Folgendes fest:

- Die BET-Bewilligung führt weder automatisch zur Bescheinigung als bezogene BET zu Handen der AK noch zu deren Auszahlung von Taggeldern. Dies, da die Anspruchsvoraussetzungen von der ALK und der AK noch geprüft werden

müssen, wenn die Urlaubstage effektiv bezogen und alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden.

- Es ist trotz der Befreiung der Kontrollvorschriften während den BET notwendig, das AvP inkl. eventuellen Beilagen weiterhin jeweils Ende Monat der ALK zu senden.

Des Weiteren weist das RAV die versicherte Person mündlich oder schriftlich auf die folgenden Pflichten hin:

- Sollten die Eltern den verbleibenden BUE-Restanspruch anders als angekündigt unter sich aufteilen, meldet dies die versicherte Person unverzüglich dem RAV.
- Allfällige Annullationen oder Änderungen von bewilligten BET-Daten meldet die versicherte Person unverzüglich dem RAV.

Bei einer Annullation, Änderung oder falls die Voraussetzungen für eine bereits erteilte Bewilligung nach Frage 9 nicht (mehr) erfüllt sind, ändert das RAV die Bewilligung und informiert umgehend die ALK schriftlich.

11 Wer ist für die monatliche Bescheinigung der bezogenen BET zu Handen der Ausgleichskasse zuständig?

Die ALK bescheinigt jeweils Ende Monat den erfolgten Bezug der BET, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die auf dem Formular «Angaben der versicherten Person» deklarierten BET stimmen mit der BET-Bewilligung des RAV überein;
- b) bis zum Beginn der BET hat die versicherte Person ein Taggeld der ALV bezogen (oder Warte- / Einstelltage getilgt, respektive den Anspruch auf Taggeld wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschöpft und kein Taggeld der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung bezogen);
- c) an den BET-Tagen ist der Höchstanspruch an ALV-Taggeldern noch nicht ausgeschöpft;
- d) an den BET-Tagen ist eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug offen;
- e) ihre Vermittlungsfähigkeit wurde für die BET-Tage nicht verneint.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bescheinigt die ALK - im ersten wie in den Folge-monaten - die bezogenen BET auf dem Formular 318.746 der Informationsstelle AHV/IV [«Folgemeldung Betreuungssentschädigung»](#). Da die Bescheinigungsformulare nicht spezifisch für Taggeldversicherungen aufgebaut sind, füllt die ALK die Teile 1, 2.1 (bezogen auf die Taggeldhöhe) und 3 (bezogene BET) aus. Teil 4 kommt zur Anwendung, falls die ALV vorgeleistet hat (die ALK gibt in diesem Fall ihre IBAN bekannt und beziffert den Vorleistungsbetrag im Feld «Bemerkungen») und wenn ein Zwischenverdienst stattfindet (in diesem Fall informiert die ALK im Feld «Bemerkungen» über den Zwischenverdienst und den Arbeitgeber).

12 Was passiert, wenn die Voraussetzungen für die BET-Bewilligung nicht (mehr) vorhanden sind?

Nimmt die versicherte Person Urlaubstage, obwohl:

- für diese Tage keine BET-Bewilligung erteilt wurde oder werden kann

oder

- es sich nach der Erteilung der BET-Bewilligung herausstellt, dass die Voraussetzungen für diese Tage doch nicht erfüllt waren,

werden sie von der ALK als bezogene BET nicht bescheinigt und gelten deshalb grundsätzlich als unentschuldigte Abwesenheit. Sie können aber als unbezahlte Ferien (kein Wegfall der Pflicht zur Arbeitssuche) resp. als entschuldigte Tage wegen besonderen Familienereignissen gelten, falls die Voraussetzungen nach AVIG-Praxis ALE B377f. resp. B360 erfüllt sind.

Neben einer allfälligen Sanktion kann im Falle einer (versuchten) Vereitelung der Erfüllung der Kontrollvorschriften gegenüber der ALV oder der Eingliederungsstrategie zusätzlich die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit angezeigt sein.

13 Was passiert, falls die Ausgleichskasse den Anspruch auf BUE ablehnt, nachdem bereits BET bezogen worden sind?

In diesem Fall können der versicherten Person nach Vorlage der entsprechenden Ablehnungsverfügung die ersten 3 Tage der BET gestützt auf AVIG-Praxis ALE B360 bezahlt werden. Die weiteren Tage bleiben unbezahlt, hingegen bleibt die bereits erfolgte Befreiung von der Erfüllung der Kontrollvorschriften aufrecht, sofern nicht von missbräuchlicher Ankündigung von Betreuungsurlaub ausgegangen werden muss.

14 Wie muss die versicherte Person vorgehen, um die BUE zu erhalten?

Die BUE wird nicht automatisch ausbezahlt. Die versicherte Person muss die Taggelder direkt bei der zuständigen AK geltend machen.

Dafür benötigt sie das auch vom letzten Arbeitgeber unterzeichnete Formular 318.744 [«Anmeldung Betreuungsentschädigung»](#) der Informationsstelle AHV/IV (für weitere Arbeitgeber zusätzlich das Formular 318.745 [«Ergänzungsblatt zur Anmeldung Betreuungsentschädigung»](#)), worin die berufliche Situation deklariert wird und der Arzt die medizinische Notwendigkeit des Betreuungsurlaubes bescheinigt. Zusätzlich legt die versicherte Person das von der ALK gemäss Frage 11 ausgestellte Formular 318.746 [«Folgemeldung Betreuungsentschädigung»](#) bei, das die im ersten Monat bezogenen BET bescheinigt.

In den Folgemonaten sendet die versicherte Person das von der ALK monatlich ausgestellte Formular [«Folgemeldung Betreuungsentschädigung»](#) an die AK. Falls ein Zwischenverdienst stattfindet, benötigt die AK auch ein vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular [«Folgemeldung Betreuungsentschädigung»](#).

15 Wie kann die zuständige Ausgleichskasse festgestellt werden?

Falls die Eltern den Betreuungsurlaub teilen, ist für beide während des ganzen Betreuungsurlaubes die AK des Elternteils zuständig, der die erste BUE bezieht.

Für Eltern, die am ersten Tag des bezogenen BUE arbeitslos sind, ist die AK des letzten Arbeitgebers zuständig. Hat eine arbeitslose Person seit Beginn der Arbeitslosigkeit einen Zwischenverdienst angetreten (und eventuell bereits wieder beendet), ist die AK dieses Betriebes zuständig. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Arbeitgeber unterdessen nicht mehr aktiv ist (beispielsweise nach einem Konkurs).

Bei gleichzeitiger Anstellung bei mehreren Arbeitgebern sowie bei selbständiger Erwerbstätigkeit vor oder während der Arbeitslosigkeit wird die Zuständigkeit analog Rz. 1024 des [KS BUE](#) festgelegt.

16 Kann die ALK eine Verrechnung bei der Ausgleichskasse oder die Anmeldung der BUE vornehmen?

Falls die ALK irrtümlicherweise Leistungen erbracht hat, ist eine Verrechnung möglich. Muss die AK davon ausgehen, dass die ALK vorgeleistet hat, hat sie die ALK vor der Auszahlung zu benachrichtigen.

Bei unterlassener Anmeldung durch die versicherte Person hat die ALK die Möglichkeit, die BUE direkt bei der AK anzumelden.

17 Wie ist der Bezug während Zwischenverdienst geregelt?

Betreuungsurlaub kann auch während Zwischenverdienst bezogen werden. Die bei Zwischenverdienst-Arbeitgebern bezogenen Tage müssen an den Anspruch an BET angerechnet werden und reduzieren auch den Restanspruch an BUE.

Da die ALK Tage mit BET nicht abrechnet, wird für Tage mit BET bezogener Lohn resp. EO-Taggeld nicht als Zwischenverdienst angerechnet.

18 Stellt Betreuungsurlaub mit EO-Taggeldbezug Beitragszeit dar?

In analoger Anwendung von AVIG-Praxis ALE B163 wird die Zeit, in der EO wegen Betreuungsurlaubs ausgerichtet wird, als Beitragszeit angerechnet - unabhängig davon ob die EO-Entschädigung ALV-beitragspflichtig ist.

19 Stellt Betreuungsurlaub Erziehungszeit dar?

Perioden mit EO-Taggeldbezug wegen Betreuungsurlaubs gelten nicht als Erziehungszeit und rechtfertigen deshalb keine Verlängerung der Rahmenfristen.

Hingegen können Perioden, in denen kein Anspruch auf EO-Taggeld bestand und auch keine andere Beitragszeit erarbeitet wurde, bei Erfüllung der üblichen Voraussetzungen als Erziehungszeit erachtet werden.

20 Ist EO-Taggeld wegen Betreuungsurlaub in den versicherten Verdienst zu rechnen?

Nach AVIG-Praxis ALE C4 sind Taggelder der EO für die Ermittlung des versicherten Verdienstes heranzuziehen, wenn diese beitragspflichtig sind.

21 Wie regelt das OR den Kündigungsschutz bei Betreuungsurlaub?

Auch während des Betreuungsurlaubes gilt der zeitliche Kündigungsschutz nach Art. 336c OR, was eine nichtige Kündigung, resp. einen Unterbruch der Kündigungsfrist zur Folge hat. Dieser Schutz beginnt am ersten Urlaubstag und gilt durchgehend, solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, längstens aber während sechs Monaten ab Beginn der Rahmenfrist für Betreuungsurlaub.

Die Regelung von Art. 336c Abs. 1 lit. c^{ter} OR kommt zur Anwendung, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Person hat Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR bezogen,

- die Kündigung erfolgt durch den Arbeitgeber und
- die Kündigung erfolgt nach der Probezeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt / ALV



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar;
- wird im TCNet und auf www.arbeit.swiss publiziert.